

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 21. September

Nr. 38

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Waldeck

Vom 31. August 2026

Der von der Justizvollzugsanstalt Waldeck ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 47801** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 493

Änderung der Chemisch-physikalischen Behandlungsanlage der Entsorgungsgesellschaft mbH für Mecklenburg-Vorpommern am Standort Admannshäger Damm 18, 18211 Admannshagen-Bargeshagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 3. September 2026

Amtliche Bekanntmachung nach § 17 Absatz 1a Satz 4 i. V. m § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der emv am Standort Admannshäger Damm 18, 18211 Admannshagen-Bargeshagen mit Bescheid vom 25. August 2026 eine nachträgliche Anordnung für den Betrieb der Chemisch-physikalischen Behandlungsanlage am Betriebsstandort Admannshagen-Bargeshagen (Gemarkung: Bargeshagen, Flur 1, Flurstücke 100/37) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1 Die Anlage ist ab dem 01.11.2026 so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen (bezogen auf das Volumen des Abgases im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf) unter Beachtung der festgelegten Messbedingungen für den Kamin der BE 3 (QUE_2) gewährleistet ist:

1.1 Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C, im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 45 mg/m³ nicht überschreiten.

1.2 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

1.3 Die Emissionen an Chlor im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 3 mg/m³ nicht überschreiten.

1.4 Die Emissionen an Schwefelwasserstoff im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 3 mg/m³ nicht überschreiten.

1.5 Die Emissionen an Benzol im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 0,5 mg/m³ nicht überschreiten.

1.6 Die Emissionen an gasförmigem anorganischem Ammoniak dürfen im gereinigten Abgas die angegebene Massenkonzentration 30 mg/m³ nicht überschreiten.

1.7 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen im gereinigten Abgas die angegebene Massenkonzentration 0,35 g/m³ nicht überschreiten.

1.8 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im gereinigten Abgas dürfen 1.500 GE/m³ nicht überschreiten.

1.9 Die Anordnung vom 5. Juli 2007 (Az.: StAUN HRO 430a 5711.0.808-01) wird hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 4 bis 8 sowie 10 durch vorgenannte Regelungen vollständig ersetzt. Die Regelung in Ziffer 3 der Anordnung vom 05.07.2007 wird widerrufen.

2 Hinsichtlich der unter Ziffer 1 angeordneten Emissionsbegrenzungen ergeht folgende Messanordnung, beginnend mit erstmaligen Messungen im November 2026:

2.1 Es sind Emissionsmessungen für die unter Ziffer 1.1 und 1.2 geregelten organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C, sowie anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, im Abstand von sechs Monaten wiederkehrend, bezogen auf den Monat der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den unter Ziffer 1.1 und 1.2 angegebenen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, kann vorbehaltlich

der schriftlichen Zustimmung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (StALU MM, Abt. 5), die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden. Die durch das Messinstitut erfolgte Auswertung ist mit dem Messbericht bzw. als Bestandteil des Messberichtes der zuständigen Behörde durch den Betreiber vorzulegen.

- 2.2 Es sind Emissionsmessungen für Chlor, Schwefelwasserstoff und Benzol, für die die Emissionsgrenzwerte in den Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 geregelt sind, wiederkehrend alle drei Jahre, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Unterschreiten alle Einzelmessergebnisse ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit im Rahmen der nächsten zwei aufeinanderfolgenden Messungen für Schwefelwasserstoff einen Wert von $0,3 \text{ mg/m}^3$ können nach schriftlicher Zustimmung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (StALU MM, Abt. 5) die Messungen für Schwefelwasserstoff entfallen.

- 2.3 Es sind Emissionsmessungen für die unter Ziffer 1.6 und 1.7 feststellend geregelten Stoffe Ammoniak und Stickstoffoxid wiederkehrend alle drei Jahre, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

- 2.4 Für die unter Ziffer 1.8 geregelten Geruchsemissionen sind in 2027 im Zeitraum Mai bis September einmalig Emissionsmessungen durchzuführen.

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend alle drei Jahre im Zeitraum Mai bis September durchzuführen bzw. zu veranlassen, soweit bei der erstmaligen Messung eine Unterschreitung von 500 GE/m^3 (ohne weitere Berücksichtigung der Messunsicherheit) nicht nachgewiesen werden kann.

- 2.5 Die Emissionsmessungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 haben durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der Anlage 1 der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle¹ zu erfolgen.

Die Emissionsmessungen der Ziffer 2.4 haben durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der Anlage 1 der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle¹ zu erfolgen.

Dabei darf es sich nicht um die Verfasser der Immissionsprognosen vom Dezember 2008 aus dem Genehmigungsverfahren zur Wiedererrichtung der Annahme und Schredderhalle (HA 0001) handeln.

- 2.6 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durch-

geführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Es sind jeweils 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Bei jeder Messung nach Ziffern 2.1 bis 2.3 ist der Staudruck im Abgas, der statische Druck im Abgaskanal, der Luftdruck in Höhe der Probenahmestelle, die Abgastemperatur, der Sauerstoffgehalt im Abgas, der Wasserdampfanteil im Abgas, der Volumenstrom des Abgases und die Abgasdichte zu ermitteln, zu protokollieren und dem entsprechenden Messbericht beizufügen. Eventuell vorhandene Verdünnungseffekte sind zu berücksichtigen.

Bei jeder Geruchsmessung (Ziffer 2.4) ist der statische Druck im Abgaskanal, die Abgastemperatur, der Wasserdampfanteil im Abgas, der Volumenstrom des Abgases und die Abgasgeschwindigkeit zu ermitteln, zu protokollieren und dem entsprechenden Messbericht beizufügen. Eventuell vorhandene Verdünnungseffekte sind zu berücksichtigen.

Die Emissionsbegrenzungen sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Die Emissionsbegrenzungen sind überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Soweit bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung einhält, aber bei mindestens einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich Messunsicherheit den Emissionsgrenzwert überschreitet, ist hierzu unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Absatz 4 der Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021 durch das Messinstitut eine Bewertung vorzunehmen.

Während der Durchführung der Messungen ist der durchführenden Messstelle vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage, die aktuell behandelten Abfälle und den Wartungszustand der Abluftreinigungsanlage zu erteilen. Der Messstelle ist Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

- 2.7 Zur Ermittlung der Emissionen ist der erforderliche Messplatz und die Messstrecke gemäß DIN EN 15259

¹ (<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>)

„Luftbeschaffenheit/Messung von Emissionen aus stationären Quellen/Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgaben, den Messplan und den Messbericht“ Kapitel 6 (Ausgabe Januar 2008) vorzusehen.

- 2.8 Zur Vorbereitung der Messungen ist auf Basis der Messaufgabe eine Messplanung zu erstellen, die den Vorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht. Die Messplanung ist unter Mitteilung des vorgesehenen Messtermins mindestens 2 Wochen vor der Messdurchführung dem StALU MM, Abt. 5, zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.9 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem LAI-Mustermessbericht für Emissionsmessungen² entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind (dargestellt wie im Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018)).

Durch entsprechende Beauftragung ist sicherzustellen, dass der Messbericht spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung dem StALU MM, Abt. 5, in einer Druckfassung und als elektronisches Dokument vorliegt.

- 2.10 Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.
- 2.11 Die Anordnung vom 5. Juli 2007 (Az.: StAUN HRO 430a 5711.0.808-01) wird hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 13 bis 16 durch vorgenannte Regelungen vollständig ersetzt.

Eine Ausfertigung des Anordnungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit **vom 21. September 2026 bis 4. Oktober 2026** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz in Bekanntmachungen zu Anlagen der Verfahrensart E und G nach Anhang 1 der 4. BImSchV eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867537).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid wird zudem auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter <http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/> in Bekanntmachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheide nach §10 Abs. 8a BImSchG veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, LBZ Rostock Haus 1, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 493

Änderung des Sonderabfallzwischenlagers und -behandlung der Entsorgungsgesellschaft mbH für Mecklenburg-Vorpommern (emv) am Standort Admannshäger Damm 18, 18211 Admannshagen-Bargeshagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 3. September 2026

Amtliche Bekanntmachung nach § 17 Absatz 1a Satz 4 i. V. m § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der emv am Standort Admannshäger Damm 18, 18211 Admannshagen-Bargeshagen mit Bescheid vom 25. August 2026 eine nachträgliche Anordnung für den Betrieb des Sonderabfallzwischenlagers und -behandlung am Betriebsstandort Admannshagen-Bargeshagen (Gemarkung: Bargeshagen, Flur 1, Flurstücke 100/37, 100/68, 100/44, 100/67) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

- 1 Die Anlage ist ab dem 01.11.2026 so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen (bezogen auf das Volumen des Abgases im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf) unter Beachtung der festgelegten Messbedingungen für den Kamin der BE 2 (QUE_1) gewährleistet ist:

- 1.1 Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

² (<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>)

- 1.2 Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C, dürfen im gereinigten Abgas die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 1.3 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 1.4 Die Emissionen an gasförmigem anorganischem Ammoniak dürfen im gereinigten Abgas die angegebene Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 1.5 Emissionen an gasförmigen anorganischen Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen im gereinigten Abgas die Massenkonzentration von 109 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 1.6 Folgende Massenkonzentrationen von staubförmigen anorganischen Stoffen dürfen im gereinigten Abgas nicht überschritten werden:
 - 1.6.1 Summenwert für die namentlich aufgeführten anorganischen Stoffe der Klasse I Kapitel 5.2.2 TA Luft 2021: 0,01 mg/m³
 - 1.6.2 Summenwert für die namentlich aufgeführten anorganischen Stoffe der Klasse II Kapitel 5.2.2 TA Luft 2021: 0,5 mg/m³
 - 1.6.3 Summenwert für die namentlich aufgeführten anorganischen Stoffe der Klasse III Kapitel 5.2.2 TA Luft 2021: 1 mg/m³.
- Beim gleichzeitigen Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet von den Anforderungen aus den Ziffern 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.3 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im gereinigten Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im gereinigten Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.
- 1.7 Folgende Massenkonzentrationen von karzinogenen Stoffen dürfen im gereinigten Abgas nicht überschritten werden:
 - 1.7.1 Summenwert aus: Arsen und seine Verbindungen, außer Arsenwasserstoff; Cadmium und seine Verbindungen; Cobalt und seine wasserlöslichen Verbindungen; Chrom(VI)verbindungen, außer Bariumchromat und Bleichromat; angegeben als As+Cd+Co+Cr(VI): 0,05 mg/m³
 - 1.7.2 Summenwert aus Nickel und seine Verbindungen, außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltriacarbonyl, angegeben als Ni; Benzol, angegeben als Ni+Benzol: 0,5 mg/m³.

Beim gleichzeitigen Vorhandensein von karzinogenen Stoffen aus den Ziffern 1.7.1 und 1.7.2 dürfen unbeschadet von den einzelnen Emissionsbegrenzungen aus den Ziffern 1.7.1 und 1.7.2 im gereinigten Abgas insgesamt

die Summe aus den in den Ziffern 1.7.1 und 1.7.2 namentlich genannten karzinogenen Stoffen den Emissionswert von 0,5 mg/m³ nicht überschreiten.

- 1.8 Die Auflagen 3.2.3.1, 3.2.3.2, 3.3.3.3, 3.2.3.4, 3.2.3.5 und 3.2.3.6 des Genehmigungsbescheides vom 1. Juli 2009 (Az.: StAUN HRO 430a 5711.0.812-01) werden durch die vorgenannten Regelungen vollständig ersetzt.
- 2 Hinsichtlich der unter Ziffer 1 angeordneten Emissionsbegrenzungen ergeht folgende Messanordnung, beginnend mit erstmaligen Messungen im August 2026:
 - 2.1 Es sind Emissionsmessungen zum Nachweis der Einhaltung des unter Ziffer 1.1 geregelten Staubemissionsgrenzwertes im Abstand von sechs Monaten wiederkehrend, bezogen auf den Monat der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den unter Ziffer 1.1 angegebenen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, kann vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (StALU MM, Abt. 5), die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden. Die durch das Messinstitut erfolgte Auswertung ist mit dem Messbericht bzw. als Bestandteil des Messberichtes der zuständigen Behörde durch den Betreiber vorzulegen.
 - 2.2 Es sind Emissionsmessungen für die unter Ziffer 1.2 geregelten organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C, im Abstand von sechs Monaten wiederkehrend, bezogen auf den Monat der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den unter Ziffer 1.2 angegebenen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, kann vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (StALU MM, Abt. 5), die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden. Die durch das Messinstitut erfolgte Auswertung ist mit dem Messbericht bzw. als Bestandteil des Messberichtes der zuständigen Behörde durch den Betreiber vorzulegen.
 - 2.3 Es sind Emissionsmessungen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, Ammoniak und Stickstoffoxide, für die die Emissionsgrenzwerte in den Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 geregelt sind, wiederkehrend alle drei Jahre, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.
 - 2.4 Es sind Emissionsmessungen für staubförmige anorganische Stoffe, für die die Emissionsgrenzwerte in der Ziffer 1.6 geregelt sind, wiederkehrend alle drei Jahre, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

- 2.5 Es sind Emissionsmessungen für die karzinogene Stoffe Arsen, Cadmium, Cobalt, Chrom(VI), Nickelverbindungen und Benzol, für die die Emissionsgrenzwerte in der Ziffer 1.7 geregelt sind, wiederkehrend alle drei Jahre, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

- 2.6 Die Emissionsmessungen der Ziffern 2.1 und 2.4 haben durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der Anlage 1 der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich P gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle zu erfolgen.

Die Emissionsmessungen der Ziffern 2.2 und 2.3 haben durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der Anlage 1 der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle¹ zu erfolgen.

Die Emissionsmessungen der Ziffer 2.5 haben durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der Anlage 1 der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereiche P und G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle¹ zu erfolgen.

Dabei darf es sich nicht um den Verfasser der Immissionsprognose aus Dezember 2008 aus dem Genehmigungsverfahren zur Wiedererrichtung der Annahme und Schredderhalle (BE 2) handeln.

- 2.7 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Es sind jeweils 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Bei jeder Messung nach Ziffern 2.1 bis 2.5 ist der Staudruck im Abgas, der statische Druck im Abgaskanal, der Luftdruck in Höhe der Probenahmestelle, die Abgastemperatur, der Sauerstoffgehalt im Abgas, der Wasserdampfanteil im Abgas, der Volumenstrom des Abgases und die Abgasdichte zu ermitteln, zu protokollieren und

dem entsprechenden Messbericht beizufügen. Eventuell vorhandene Verdünnungseffekte sind zu berücksichtigen.

Die Emissionsbegrenzungen entsprechend Ziffer 1 dieses Bescheids sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Die Emissionsbegrenzungen sind überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Soweit bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung einhält, aber bei mindestens einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich Messunsicherheit den Emissionsgrenzwert überschreitet, ist hierzu unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Absatz 4 der Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021 durch das Messinstitut eine Bewertung vorzunehmen.

Während der Durchführung der Messungen ist der durchführenden Messstelle vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage, die aktuell behandelten Abfälle und den Wartungszustand der Abluftreinigungsanlage zu erteilen. Der Messstelle ist Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

- 2.8 Zur Ermittlung der Emissionen ist der erforderliche Messplatz und die Messstrecke gemäß DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit/Messung von Emissionen aus stationären Quellen/Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgaben, den Messplan und den Messbericht“ Kapitel 6 (Ausgabe Januar 2008) vorzusehen.
- 2.9 Zur Vorbereitung der Messungen ist auf Basis der Messaufgabe eine Messplanung zu erstellen, die den Vorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht. Die Messplanung ist unter Mitteilung des vorgesehenen Messtermins mindestens 2 Wochen vor der Messdurchführung dem StALU MM, Abt. 5, zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.10 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem LAI-Mustermessbericht für Emissionsmessungen² entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind (dargestellt wie im Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018)).

Durch entsprechende Beauftragung ist sicherzustellen, dass der Messbericht spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung dem StALU MM,

¹ (<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>)

² (<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>)

Abt. 5, in einer Druckfassung und als elektronisches Dokument vorliegt.

2.11 Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

2.12 Der Genehmigungsbescheid vom 1. Juli 2009 (Az.: StAUN HRO 430a 5711.0.812-01) wird hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 4.2 durch vorgenannte Regelungen vollständig ersetzt.

Eine Ausfertigung des Anordnungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit **vom 21. September 2026 bis 4. Oktober 2026** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz in Bekanntmachungen zu Anlagen der Verfahrensart E und G nach Anhang 1 der 4. BImSchV eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867537).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid wird zudem auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter <http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/> in Bekanntmachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheide nach § 10 Abs. 8a BImSchG veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, LBZ Rostock Haus 1, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 495

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Sukow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 21. September 2026

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG (Industriering 10a, 49393 Lohne) plant die Änderung des Anlagenkonzept-

tes ihrer genehmigungsbedürftigen Biogasanlage in Sukow (Zum Bültmoor 5, 19079 Sukow). Diese umfasst im Wesentlichen

- Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen mit Erhöhung der Anlagenkapazität von 98,63 t auf 130,93 t pro Tag
- Austausch der gasdichten Flexo-Dächer der vorhandenen Fermenter 1 und 2 sowie der nicht gasdichten Flexo-Dächer der drei vorhandenen Gärrestspeicher jeweils gegen Tragluftdächer
- Errichtung und Betrieb einer Separation, einer Halle für die Lagerung von Geflügelmist und separierten festen Gärresten
- Errichtung und Betrieb von drei Pufferspeichern für Warmwasser sowie eines Sauerstoffgenerators
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, einer Abluftbehandlungsanlage (RNV-Anlage) sowie zwei Boostern (Verdichter)
- Lageverschiebung der vorhandenen Notfackel 3
- Abriss des vorhandenen Carports

Der Standort der Anlage befindet sich in Sukow, Gemarkung Sukow, Flur 1, Flurstücke 79/4, 79/7 und 79/13. Für das Errichten und Betreiben der geänderten Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus den Immissionsschutz-Gutachten zum Lärm sowie zu Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition. Die Einhaltung der Emissionswerte der TA Luft für die regenerative Nachverbrennung (RNV) wird durch regelmäßige Messungen überwacht. Eine angemessene Schornsteinhöhe für die neue RNV-Anlage wurde ermittelt. Die Anlage fällt nach der Änderung in die untere Klasse der Störfallverordnung. Relevante Schutzobjekte konnten nicht in unmittelbarer Nähe festgestellt werden, jedoch muss ein möglicher Dominoeffekt nach § 15 der 12. BImSchV mit der benachbarten Biogasanlage der Sukower Bioenergie und Welsfarm GmbH & Co. KG bei der Genehmigung und dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden. Ein Störfallkonzept für die zu ändernde Anlage wurde bereits erstellt. Aufgrund der Vorgaben der AwSV für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser unwahrscheinlich.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 498

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 4. September 2026

41 K 58/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 11. Dezember 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lassan Blatt 744, Gemarkung Lassan, Flur 4, Flurstück 432/10, Gebäude- und Freifläche, Siedlung-Ost 27, Größe: 389 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einer vollunterkellerten, eingeschossigen Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut (Baujahr Mitte 1980er-Jahre, teilweise Sanierung/Modernisierung 2013 – 2020). Im Kellergeschoss befindet sich eine Garage. Wohnfläche rund 109 m², Nutzfläche ca. 60 m². Das Gebäude befindet sich in einem mäßigen baulichen Erhaltungszustand. Es besteht erheblicher Sanierungsbedarf.

Verkehrswert: **133.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lassan Blatt 744, Gemarkung Lassan, Flur 4, Flurstück 433/7, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Siedlung-Ost 27, Größe: 504 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem Nebengebäude (Kaltlager) bebaut. Es handelt sich um hausnahes Gartenland.

Verkehrswert: **7.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. September 2026

41 K 46/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 4. Dezember 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wolgast Blatt 2393, Gemarkung Wolgast, Flur 6, Flurstück 15/42, Gebäude- und Freifläche Wohnen; Lindenweg 45, Größe: 693 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Dachgeschoss ausgebaut, Baujahr 1999, Wohnfläche ca. 108 m²) bebaut. Der bauliche Zustand ist alters- und nutzungsbedingt normal. Es besteht geringfügiger Instandhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf. Des Weiteren befinden sich ein einfacher Carport und ein Holz-Gartenhaus auf dem Grundstück.

Verkehrswert: **277.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 499

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 3. September 2026

613 K 13/26

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 13. November 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rosenow Blatt 177, Gemarkung Voßfeld, Flur 1, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, Größe: 7.702 m²; Gemarkung Voßfeld, Flur 1, Flurstück 72, Landwirtschaftsfläche, Größe: 18.548 m²; Gemarkung Voßfeld, Flur 1, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 40.247 m²; Gemarkung Voßfeld, Flur 2, Flurstück 31, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.162 m².

Objektbeschreibung/Lage:

landwirtschaftliche Flächen in der Gemeinde Rosenow, Gemarkung Voßfeld

Es handelt sich insgesamt um ca. 59.957 m² Grünlandflächen (Flurstücke 72, 73 der Flur 1 und Flurstück 31 der Flur 2) und um eine Ackerfläche mit einer Größe von 7.702 m² (Flurstück 2 der Flur 1). Die Verkehrswerte wurden anhand der Bodenrichtwerte des Landkreises festgesetzt. Eine Begutachtung durch einen Sachverständigen ist nicht erfolgt.

Verkehrswert: **74.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 8. September 2026

613 K 30/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 20. November 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Teetzleben Blatt 354, Gemarkung Groß Teetzleben, Flur 1, Flurstück 14/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 80A, Größe: 4.070 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Einfamilienhaus in 17091 Groß Teetzleben, Dorfstraße 80a

Das Grundstück ist bebaut mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1937. Das Wohnhaus ist 2005 saniert und modernisiert worden, Wohnfläche ca. 90 m². Das Grundstück besteht außerdem aus ca. 3.200 m² Ackerfläche.

Verkehrswert: **95.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 500

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 8. September 2026

704 K 33/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 5. November 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 975, Gemarkung Zingst, Flur 8:

- Flurstück 334/15, Gebäude- und Freifläche, Grüner Winkel 30a, Größe: 277 m²;
- Flurstück 334/16, Gebäude- und Freifläche, Grüner Winkel 30, Größe: 296 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

mit einem Wohnhaus mit zwei Ferienwohnungen (Bj. 2017; Massivbau; FEWO 1 mit ca. 97 m² und FEWO 2 mit ca. 96 m²; Ausbau Spitzboden entgegen der Baugenehmigung) nebst Terrassen sowie Nebenglass und zwei Stellplätzen bebautes Grundstück in 18374 Ostseebad Zingst, Grüner Winkel 30, 30a

Verkehrswert: **967.000,00 EUR**

davon entfällt auf angeblich mithaftendes Zubehör:
33.500,00 EUR (Inventar Ferienwohnungen)

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 73/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 5. November 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Niepars Blatt 20846, Gemarkung Niepars, Flur 11, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 10, Größe: 4.170 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Mit einem Wohnhaus nebst Nebenglass bebautes Grundstück in 18442 Niepars, OT Duvendiek, Hauptstraße 10

Verkehrswert: **220.000,00 EUR**

davon entfällt auf angeblich mithaftendes
Zubehör: 1.000,00 EUR (Einbauküche)
500,00 EUR (Kaminofen)

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Oktober 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 500

Sonstige Bekanntmachungen

Gebührenordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Vom 10. Juni 2026

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern hat aufgrund des § 23 Absatz 2 Nummer 9 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 3, 12 Absatz 2 Heilberufsgesetz M-V (HeilBerG M-V) vom 22. Januar 1993 (GVObI. M-V S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVObI. M-V S. 305), folgende Änderung der Gebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V 2017 S. 29) beschlossen:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Die Kammer erhebt Gebühren und Auslagen für

- a) Amtshandlungen
- b) Seminare und Veranstaltungen,
- c) die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbringt.

(2) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner neben den Gebühren den Ersatz von Auslagen, die der Kammer bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 entstehen, verlangen, soweit der von der Kammer üblicherweise zu tragende Verwaltungsaufwand überschritten wird.

Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge und dergleichen, die auf besonderen Antrag entstehen,
2. Schreibauslagen,
3. Aufwendungen für Übersetzungen,

4. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,
5. Post- und Fernspreckgebühren,
6. Reisekosten und Entschädigungen der bei Verwaltungshandlungen Mitwirkenden.

(3) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist oder von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 2 Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Mindest- und Höchstsätze (Gebührenrahmen) in einem Gebührenverzeichnis zu bestimmen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Gebührenordnung (Anlage).

Anlage

(2) Gebühren, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, sind zu bemessen nach

1. der Bedeutung der Leistung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner
2. dem mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand,
3. nach dem Maß der Inanspruchnahme der Kammer.

(3) Soweit die Gebühren nach dem Wert der Leistung berechnet werden, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Verwaltungshandlung maßgebend.

(4) Bei der Bemessung von Gebühren kann zwischen Kammermitgliedern und Dritten differenziert werden.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer gebührenpflichtige Tätigkeiten der Kammer beantragt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen werden,
2. wer die Kosten kraft einer gegenüber der Kammer abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernimmt,

3. wer für die Kosten eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
4. wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer oder besondere Leistungen in Anspruch nimmt.

(2) Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen.

§ 4

Entstehung des Anspruchs

(1) Der Gebührenanspruch entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch die Kammer.

(3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit, Vorschuss, Säumniszuschläge, Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

(3) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Beträge sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Bescheiden.

(4) Schriftstücke und sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zu Bezahlung der Kosten zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

(5) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 EUR übersteigt.

(6) Nicht gezahlte Gebühren und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes begetrieben.

(7) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Gebühren bei Rücktritt, Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Nimmt der Gebührenschuldner eine beantragte Leistung der Kammer nicht oder nicht voll in Anspruch, so kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder

2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

Aus Gründen der Billigkeit kann die Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden.

(3) Bemisst sich die Gebühr nach dem Wert der Leistung oder einem Gebührenrahmen, ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Verwaltungshandlung festzusetzen wäre.

(4) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Zurücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(5) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides sind die Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erstatten, sofern gegen die Ablehnung oder Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung Widerspruch erhoben wurde und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Es ist eine Verwaltungsgebühr bis zur Höhe der Gebühr zu erheben, die für die angefochtene Amtshandlung zu zahlen ist. Bei Rücknahme oder Erledigung eines Widerspruchs, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Widerspruchsbescheid aber noch nicht erlassen wurde, ist ein Viertel der nach Satz 2 festzusetzenden Verwaltungsgebühr zu erheben. Im Fall der Aufhebung des Widerspruchsbescheides, sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Verwaltungsgebühren und Auslagen dem Träger der öffentlichen Verwaltung, der diese Kosten zu tragen hatte, auf Antrag zu erstatten.

(6) Richtet sich in einer kostenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgebühr für den Widerspruchsbescheid bis zu einem Zehntel des angefochtenen Betrages, mindestens 2,50 EUR, beträgt.

(7) Bei Rücknahme und Widerruf eines kostenpflichtigen Verwaltungsaktes ist eine Verwaltungsgebühr bis zur Höhe der für die Amtshandlung selbst festgesetzten Gebühr und die Auslagen zu erstatten, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat.

(8) Die Gebühr ist um mindestens die Hälfte zu ermäßigen, wenn ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen wird, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat. Die Gebühr kann auch in voller Höhe erstattet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 7

Kostenfestsetzung

(1) Die Kosten werden von der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern durch Gebührenbescheid schriftlich festgesetzt und dem Kostenschuldner bekannt gegeben.

Dabei sind anzugeben:

1. die kostenerhebende Körperschaft,
2. der Gebührenschuldner,
3. die gebührenpflichtige Amtshandlung,

4. die Höhe der Gebühren und Auslagen, mit Berechnung,
5. die Rechtsgrundlage für ihre Erhebung,
6. die Angabe der Fälligkeit und des Zahlungsempfängers,
7. die Belehrung über den Rechtsbehelf, der gegen den Gebührenbescheid gegeben ist.

§ 8

Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn und solange ihre Zahlung eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen und das Erfordernis einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerangehörigen zu beachten.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind geeignete Beweismittel beizufügen.

(4) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.

(5) Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr oder Auslage gemeinsam (Gesamtschuldner), so ist jeder von ihnen antragsberechtigt im Sinne der Absätze 1 und 2. Stundung, Erlass und Niederschlagung wirken gegenüber jedem Gesamtschuldner.

(6) Gegen die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 oder 2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

§ 9

Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch

Anmeldung im Insolvenzverfahren sowie durch Ermittlungen der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern über Wohnsitz oder Aufenthalt des Gebührenschuldners.

§ 10

Rechtsbehelfe

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erhoben werden.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. Juni 2026

Dr. med. Dr. phil. nat. Georg Engel
Präsident der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Marco Bubnick
Vizepräsident der Apothekerkammer
Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern hat der vorstehenden Gebührensatzung vom 10. Juni 2026 am 9. Juli 2026 die erforderliche Zustimmung erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 23 Absatz 3 HeilBerG im Amtsblatt M-V (Amtlicher Anzeiger) bekannt gemacht. Darüber wird im Mitteilungsblatt unter Angabe der Stelle der Veröffentlichung und des Tages des Inkrafttretens informiert.

Schwerin, den 2. September 2026

Dr. med. Dr. phil. nat. Georg Engel
Präsident der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 501

Anlage der Gebührenordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Gebührenverzeichnis

1.	allgemeine Gebühren	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Schwarzweiß Für die ersten zehn Seiten DIN-A4, je Seite	0,50 EUR
	Für jede weitere Seite	0,15 EUR
1.1.2	farbig	0,70 EUR
1.2	Portokosten	nach tatsächlich anfallenden Gebühren
1.3	Ausfertigung von Duplikaten Beglaubigungen oder Kopien, z.B. von Zeugnissen, Erlaubnisscheinen und Urkunden	15,- EUR
1.4	Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beantragung auf Zugang von Informationen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) und weiterer gesetzlicher Informationsansprüche werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung - IFGKostVO M-V) vom 01. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. M-V S. 11), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
1.5	Säumniszuschläge	
1.5.1	Erste Mahnung	5,- EUR
1.5.2	Jede weitere Mahnung	10,- EUR
1.6	Bearbeitungsgebühr Vollstreckung	50,-- 100,- EUR
1.7	Erhebung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Bemessungsgrundlagen auf Grundlage von § 12 Absatz 1 S. 4 HeilBerG M-V bei der Finanzbehörde. Kosten, die von Finanzbehörden erhoben werden, sind als Auslagen gesondert zu erstatten.	100 .- EUR
1.8	Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder oder Dritter erbringt, soweit kein anderer Gebührentatbestand bestimmt ist	5 - 2000 €
2.	Weiterbildung/Fortbildung	

2.1	Teilnahme an Weiterbildungs-/Fortbildungsveranstaltungen der Apothekerkammer in Präsenz und Online-Veranstaltungen mit mehr als drei Stunden	
2.1.1	Kurz- und Halbtagesveranstaltungen	25,- bis 75,- EUR
2.1.2	Ganztagesveranstaltungen	50,- bis 250,- EUR
2.2	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß den Richtlinien der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats, in den jeweils geltenden Fassungen:	50,- EUR
2.3	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des freiwilligen Fortbildungszertifikats	15,-EUR
3.	Seminarräume	
3.1	Benutzung, je Stunde	62,50 EUR
4.	Bescheidung/Prüfung	
4.1	Abschlussprüfung einschließlich Zwischenprüfung bzw. Wiederholungsprüfung für den Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	80,- EUR
4.2	Prüfung nach der Weiterbildungsordnung zur Führung der Fachapothekerbezeichnung einschließlich der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung	
4.2.1	in einem Fachgebiet	150,- EUR
4.2.2	in einem Bereich	50,- EUR
4.3	Anerkennung aufgrund von Übergangsbestimmungen	
4.3.1	in einem Fachgebiet	75,- EUR
4.3.2	in einem Bereich	25,- EUR
4.4	Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit dem Beruf der Pharmazeutisch- kaufmännischen Angestellten	50,--500,- EUR
4.5	Fachsprachprüfung zur Feststellung der nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Bundes-Apothekerordnung für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache	300,- EUR
4.6	Fachkenntnisprüfung nach § 4 Abs. 3 Bundes-Apothekerordnung	300,- EUR

4.7	Entscheidung über den Antrag auf Neufeststellung des Jahresbeitrages	250,- EUR
5.	Ausgabe des Heilberufsausweises	
5.1	Bestätigung des Berufsattributs	39,--70,- EUR

Liquidation des Vereins: „Energie-Gemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.“

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 31. August 2026

Der Verein „Energie-Gemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren Volker Höfs und Kay Wittig anzumelden. Die Anmeldung ist schriftlich an die Energie-Gemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. i. L., Ellerried 1, 19061 Schwerin zu richten.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 506

Jahresabschluss 2025 gemäß § 14 Absatz 5 KPG M-V

Bekanntmachung der WoKra Krakow am See GmbH

Vom 21. September 2026

1. Jahresabschluss 2025 gem. § 14 Abs. 5 KPG M-V

- a) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der WoKra Krakow am See GmbH wurde von der RMS Nordrevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 20. Mai 2026 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die WoKra Krakow am See GmbH, Krakow am See

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WoKra Krakow am See GmbH, Krakow am See, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WoKra Krakow am See GmbH für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen deutschen für Kapitalge-

sellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmä-

biger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen

Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Potsdam, 20. Mai 2026

RMS Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Jan Reinke
- Wirtschaftsprüfer -

b) Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2025 im Unternehmensregister erfolgte am 7. September 2026 unter der Auftragsnummer 260822003704.

c) Die Gesellschafterversammlung der WoKra Krakow am See GmbH hat folgende Beschlüsse gefasst:

- Am 3. Juli 2026 wurde der Jahresabschluss 2025 mit einer Bilanzsumme von 10.462.756,17 € (Vorjahr 10.504.792,72 €) und einem Jahresgewinn von 305.794,59 € (Vorjahr 141.800,74 €) festgestellt.
- Am 3. Juli 2026 wurde beschlossen, den im Jahresabschluss 2025 ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von 305.794,59 € auf neue Rechnung vorzutragen.
- Am 3. Juli 2026 wurde dem Geschäftsführer Herrn Nils Ruhnu für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG Entlastung erteilt.
- Am 21. Juli 2026 wurde dem Aufsichtsrat für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 Entlastung erteilt.

d) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 werden in der Zeit vom 22. September 2026 bis zum 1. Oktober 2026 in den Geschäftsräumen der WoKra Krakow am See GmbH, Am Bahnhof 1, 18292 Krakow am See, öffentlich ausgelegt und sind während der Geschäftszeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr für jedermann einsehbar.

2. Stellungnahme des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 5 KPG M-V

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 27. Juli 2026 den Eingang des Prüfungsberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 bestätigt und dessen Weiterleitung gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V an die Gesellschaft und den Landrat des Landkreises Rostock vorgenommen.

gez. Nils Ruhnu, Geschäftsführer

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 506